

ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Behandlung ausländischer Staatsangehöriger vor und während eines nationalen Rückführungsflugs von München nach Kabul (Afghanistan), der am 14. August 2018 stattfand und von FRONTEX koordiniert wurde. Es handelte sich dabei um die fünfte Abschiebung auf dem Luftweg, die von dem Ausschuss beobachtet wurde. Während des Besuchs arbeiteten die deutschen Behörden hervorragend mit dem CPT zusammen. Die Delegation konnte alle Stadien der Maßnahme beobachten, einschließlich der Vorbereitung in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) und am Flughafen, der Flugphase und der physischen Übergabe der 46 Rückzuführenden an die afghanischen Behörden.

Im Verlauf der Abschiebungsmaßnahme wurden keine Vorwürfe der absichtlichen Misshandlung von Rückzuführenden durch begleitende Polizeibeamte an den CPT herangetragen. Im Gegenteil wurde die Maßnahme gut vorbereitet und professionell durchgeführt. Kritisch jedoch sieht der CPT die Misshandlung eines Rückzuführenden, die er an Bord des Flugzeugs beobachtete. Er empfiehlt, dass Begleitbeamte der Bundespolizei nicht gestattet sein sollte, Techniken anzuwenden, die die Atemfähigkeit einschränken, und/oder absichtlich starke Schmerzen zuzufügen (z.B. durch Quetschen der Genitalien), um kooperatives Verhalten zu erreichen. Ferner sollten alle begleitenden Polizeibeamten während der Durchführung solcher Maßnahme eine sichtbare Kennzeichnung tragen und grundsätzlich an einer Einsatznachbesprechung teilnehmen. Auch sollte die Gesamtzahl der speziell ausgebildeten Begleitpersonen erhöht werden.

Der CPT betont, dass zur Verringerung der Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung niemand aus Deutschland abgeschoben werden sollte, während noch ein gerichtliches Verfahren mit aufschiebender Wirkung anhängig ist. Zu diesem Zweck empfiehlt er, vor der Übergabe von Rückzuführenden an die Behörden des Bestimmungslandes ein Verfahren in der Praxis wirksam umzusetzen, bei dem sich noch einmal nach dem letzten Sachstand erkundigt wird („last call“-Verfahren). Die einschlägigen Schutzvorkehrungen, u. a. der Zugang zu einem Rechtsanwalt von Beginn der Freiheitsentziehung an, müssen in der Praxis angewendet werden. Insoweit hat der CPT gewisse Vorbehalte, was die Vorgehensweise der deutschen Behörden angeht, die Betroffenen erst spät oder gar in letzter Minute über eine bevorstehende Abschiebung zu benachrichtigen. Der CPT empfiehlt ferner, Personen, bei denen eine Selbstverletzungs- und/oder Suizidgefahr besteht oder die unter psychischen Problemen leiden, einer umfassenden ärztlichen Begutachtung zu unterziehen, bevor Schlussfolgerungen über ihre Reisetauglichkeit gezogen werden. Ferner sollte erforderlichenfalls während der gesamten Abschiebungsmaßnahme ein Dolmetscher zur Verfügung stehen.

Die vorhandenen Beschwerdemechanismen sollten so ausgestaltet werden, dass sie in der Praxis zugänglich und wirksam sind, u. a. indem Rückzuführenden in mündlicher und schriftlicher Form und in einer für sie verständlichen Sprache geeignete Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden, wie eine Beschwerde zu erheben ist.

Der Bericht befasst sich ferner mit verschiedenen Fragen zur Situation von Rückzuführenden, die sich in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebungshafteinrichtung) in Abschiebungshaft befinden. Insbesondere sollten die bayerischen Behörden (ehemalige) Strafvollzugsanstalten an die besonderen Bedürfnisse von Abschiebungsgefangenen anpassen, sowohl was die materiellen Bedingungen als auch den Vollzug an sich angeht, u. a. ein System der offenen Tür und Zugang zu Tagesaktivitäten. Der CPT weist ferner erneut darauf hin, dass die Abschiebungshaft durch spezielle Vorschriften geregelt sein sollte, die dem besonderen Status von Abschiebungsgefangenen Rechnung tragen.

Im Hinblick auf Abschiebungsgefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, fordert der CPT die zuständigen Behörden erneut dazu auf, das Verbot der Bewegung im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme abzuschaffen, und empfiehlt, diesen Gefangenen mindestens eine Stunde Bewegung im Freien pro Tag zu gestatten. Auch sollte ihnen gestattet werden, zu telefonieren und Besuch zu empfangen. Darüber hinaus sollte die Privatsphäre der unter Videoüberwachung stehenden Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen gewährt werden, etwa durch eine Verpixelung des Toilettenbereiches auf den Videoüberwachungsmonitoren. Zusätzlich sollten bei schutzbedürftigen Gefangenen wirksamere Maßnahmen zur Vorbeugung von Selbstverletzung und Suizid getroffen werden, indem die psycho-soziale Betreuung ausgeweitet und der Kontakt mit der Außenwelt verbessert wird. Empfehlungen werden u. a. auch zur ärztlichen Schweigepflicht und der Unabhängigkeit des medizinischen Personals sowie zur medizinischen Eingangsuntersuchung ausgesprochen.